

# Antrag

## der AfD-Fraktion

### **Heimische Landwirtschaft entlasten – Wettbewerbsfähigkeit der Saisonarbeit der Sonderkulturen sichern**

Der Landtag möge beschließen:

#### I. Der Landtag stellt fest:

Der kontinuierliche Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns führt im Freistaat Sachsen zu einer erheblichen Kostenbelastung im Bereich des arbeitsintensiven Sonderkulturanbaus. Da Lohnkosten in diesen Sektoren einen überproportional hohen Anteil an den gesamten Produktionskosten ausmachen, gerät die Wirtschaftlichkeit der heimischen Erzeuger zunehmend unter Druck. Sächsische Sonderkulturbetriebe stehen in direktem und intensivem Wettbewerb mit ausländischen Produzenten, die von erheblich niedrigeren Lohnkosten und gesetzlichen Lohnuntergrenzen in ihren Herkunftsländern profitieren. Diese asymmetrischen Wettbewerbsbedingungen begünstigen eine Verdrängung der regionalen Erzeugung und erhöhen die Importabhängigkeit bei der Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln. Zur Sicherung der sächsischen Anbauflächen, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie zur Gewährleistung der regionalen Versorgungssicherheit ist ein differenzierter gesetzlicher Rahmen erforderlich. Ein branchenspezifisches Mindestentgelt für ausländische Saisonbeschäftigte stellt ein verfassungs- und unionsrechtlich zulässiges Instrument dar, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stabilisieren, ohne den grundlegenden Schutzgedanken des Mindestlohns aufzugeben.

#### II. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass Saisonbeschäftigte mit gewöhnlichem Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Ausland bei einer Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben mit arbeitsintensiven Sonderkulturen (Obst, Gemüse, Wein und Hopfen) aus dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes (§ 22 MiLoG) ausgenommen werden;
2. dass für diesen Personenkreis anstelle des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ein branchenspezifisches Mindestentgelt in Höhe von 80 Prozent des jeweils geltenden allgemeinen Mindestlohns festgeschrieben wird (derzeit 11,12 Euro/Std. statt 13,90 Euro/Std.), um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wiederherzustellen und gleichzeitig einen unlauteren Unterbietungswettbewerb zu unterbinden;
3. dass die Auswirkungen dieser Sonderregelung nach fünf Jahren – unter Vorlage eines ersten Zwischenberichts nach drei Jahren – auf den Erhalt der Anbauflächen,

die Beschäftigungsentwicklung, den Selbstversorgungsgrad und die Versorgungssicherheit im Allgemeinen evaluiert werden.

### **Begründung:**

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung wird durch die strukturellen Entwicklungen im Freistaat Sachsen untermauert. Wie die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs. 8/6162 und Drs. 8/6868 belegen, ist im Freistaat Sachsen ein kontinuierlicher Rückgang sowohl der Anbauflächen für Sonderkulturen als auch der eingesetzten Saisonarbeitskräfte zu verzeichnen. So sank die Zahl der saisonal beschäftigten Arbeitskräfte in der sächsischen Land- und Forstwirtschaft zwischen 2016 und 2023 um rund 28 Prozent (von 6.700 auf 4.800 Kräfte). Dieser Rückgang korrespondiert mit einem signifikanten Schrumpfen der sächsischen Anbauflächen im Zeitraum von 2014 bis 2025:

- Die Anbaufläche für Erdbeeren (Freiland und unter geschütztem Anbau) reduzierte sich um 44 Prozent (von 590 ha auf 330 ha).
- Die Fläche für Baumobst verringerte sich um 20 Prozent (von 3.440 ha auf 2.750 ha).
- Die Anbaufläche für Spargel ging um 26 Prozent zurück (von 190 ha auf 140 ha).

Die Staatsregierung räumte in ihrer Antwort auf Drs. 8/6162 ein, dass der gesetzliche Mindestlohn (seit 1. Januar 2026 bei 13,90 Euro/Std.) direkten Einfluss auf die Kostenstruktur nimmt, verfügt jedoch über keine statistischen Erfassungen bezüglich der Anzahl der Betriebe, die den Anbau arbeitsintensiver Kulturen aufgrund der Lohnkostenentwicklung vollständig eingestellt haben. Da der inländische Lebensmitteleinzelhandel Preissteigerungen aufgrund des globalen Importangebots kaum akzeptiert, können sächsische Erzeuger die gestiegenen Lohnkosten nicht auf die Erzeugerpreise umlegen. Demgegenüber stehen Lohnuntergrenzen in wichtigen europäischen Mitbewerberländern wie Spanien (8,63 Euro/Std.), Griechenland (5,93 Euro/Std.) oder Rumänien (4,80 Euro/Std.), die deutlich unter dem deutschen Niveau liegen.

Ein rechtswissenschaftliches Gutachten (vorgelegt im März 2026 von Prof. Dr. Christian Picker) bestätigt die verfassungs- und unionsrechtliche Zulässigkeit einer differenzierten Regelung für Saisonkräfte mit Lebensmittelpunkt im Ausland. Da dieser Personenkreis seine Lebenshaltungskosten typischerweise im Herkunftsland bestreitet, ist eine an den inländischen Lebenshaltungskosten ausgerichtete Lohnuntergrenze weder sozialpolitisch in gleichem Maße geboten noch ökonomisch tragfähig. Ein moderater Abschlag in Höhe von 20 Prozent sichert ein im europäischen Vergleich weiterhin attraktives Einkommensniveau für die Arbeitskräfte und verschafft den sächsischen Betrieben den notwendigen Spielraum, um den heimischen Sonderkulturanbau dauerhaft fortzuführen. Die Sicherung der Nahrungsmittelproduktion stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar, das diesen gesetzgeberischen Schritt rechtfertigt.

Dresden, 25.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion  
i.V. Jan-Oliver Zwerg,  
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von  
JAN-OLIVER ALDO ZWERG  
am 25.06.2026